



EINWOHNERGEMEINDE

ROTHENFLUH

Abwasserreglement

vom 15. Oktober 1997

Gültig ab 01. Januar 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Schadensdienst	4
<hr/>	
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	
§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan	5
§ 5 Projektierung und Bau	5
§ 6 Betrieb und Unterhalt	5
<hr/>	
C. Private Abwasseranlagen	
I. Verschmutztes Abwasser	
§ 7 Anschlusspflicht	6
§ 8 Bewilligungspflicht	6
II. Nichtverschmutztes Abwasser	
§ 9	6
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	
§ 10 Grundsatz	7
§ 11 Unterhaltspflicht	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<hr/>	
D. Finanzierung	
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 14 Grundsätze	8
§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 16 Kostenvorschuss	8

II.	Erschliessungsbeiträge	
§ 17	Beitragspflicht	9
§ 18	Eintritt der Beitragspflicht	9
§ 19	Zahlungsmodalitäten	9
III.	Anschlussbeiträge	
§ 20	Beitragspflicht	9
§ 21	Energiesparende Massnahmen	10
§ 22	Eintritt der Beitragspflicht	10
§ 23	Zahlungsmodalitäten	10
IV.	Jährliche Abwassergebühren	
§ 24	Gebührenpflicht	11
§ 25	Eintritt der Gebührenpflicht	11
§ 26	Zahlungsmodalitäten	11
V.	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	
§ 27		11

E. Schlussbestimmungen

§ 28	Vollzug	11
§ 29	Rechtsschutz	12
§ 30	Strafbestimmungen	12
§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 32	Übergangsbestimmungen	12
§ 33	Inkrafttreten	13

Anhang 1

Erschliessungsbeiträge	14
------------------------	----

Anhang 2

Anschlussbeiträge	14
-------------------	----

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rothenfluh gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- ² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
 - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

§ 3 Schadensdienst

- ¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
- ² Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst der Gemeinde wahrgenommen.
In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Fachunternehmen zuziehen.

¹⁾ GS 24293, SGS 180

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

- ¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
- ² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

- ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
- ² Die Gemeindeversammlung genehmigt die Projekte und entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über die Anwendung des Enteignungsrechtes.
- ³ Der Gemeinderat erstellt die Projekte für die Abwasseranlagen.
- ⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- ⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

- ¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
- ² Soll das Abwasser eines Grundstückes gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9

- ¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.
- ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

¹⁾ SR 81420

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmern ausgeführt werden.
- ³ Der Gemeinderat kann die Abnahme des Anschlusses an die Gemeindekanalisation mittels Kanalfernsehen oder gleichwertigem Verfahren verlangen. Das Protokoll dieser Abnahme, inkl. zugehöriger Aufzeichnung, ist dem Gemeinderat zur Kontrolle zu übergeben.

§ 11 Unterhaltungspflicht

- ¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- ² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung, oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:
 - a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
 - b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation;
 - c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserbezug sowie der Menge des Niederschlagwassers, das weder versickert noch im Trennsystem vom Grundstück abgeleitet wird.
 - d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und bes. Dienstleistungen.
- ³ Der Gemeinderat kann Wassermengen, welche um mehr als 15 % vom Wasserverbrauch des Durchschnitts der beiden Vorjahre abweichen und nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenrechnung anteilmässig abziehen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren bei der Beratung des Voranschlages fest.
- ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 16 Kostenvorschuss

- ¹ Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- ² Wollen Dritte die von Privaten vorfinanzierten Abwasseranlagen der Gemeinde mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten, ohne aufgelaufenen Zins, zurück.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten für den Vorteil, den das Grundstück erhält, weil es an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- ² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach den Kosten der Gemeinde für die Erschliessung des Grundstücks und nach der Fläche, die nach dem GEP in den neuen Kanal entwässert wird.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Bezahlung innert 10 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe sich nach dem Zinssatz der Gemeindesteuern für das betreffende Jahr bemisst.

III. Anschlussbeiträge

§ 20 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Abwasseranlagen leisten, wenn er das Grundstück an diese Anlagen anschliesst.
- ² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- ³ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.
- ⁴ Bezahlte Erschliessungsbeiträge gemäss § 17 dieses Reglementes können zinslos in Abzug gebracht werden.

§ 21 Energiesparende Massnahmen

- ¹ Mehrkosten für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- ² Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:
 - a. bei bestehenden Liegenschaften die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.
 - b. bei Neu- und Umbauten die Kosten zur Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.
- ³ Der Liegenschaftsbesitzer hat den Nachweis der getätigten Energiesparmassnahmen zu erbringen. Als Nachweis wird der Entscheid der Steuerbehörden gemäss § 29 des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974 verlangt.
- ⁴ Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- und Erweiterungsbau, wenn die Revisionsschätzung vorliegt. Nach dem Erbringen des Nachweises gemäss Absatz 3 werden dem Liegenschaftsbesitzer zuviel bezahlte Anschlussgebühren zinslos zurückvergütet.

§ 22 Eintritt der Beitragspflicht

- ¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- ² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird normalerweise der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschätzung vorliegt.
- ³ Bei länger dauernden Um- und Erweiterungsbauten behält sich der Gemeinderat das Recht vor, eine Schätzung zu verlangen und auf dieser Basis eine Teilrechnung zu stellen.

§ 23 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Bezahlung innert 10 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe sich nach dem Zinssatz der Gemeindesteuern für das betreffende Jahr bemisst.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 24 Gebührenpflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr nach dem Wasserverbrauch bezahlen.
- ² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht und in die Kanalisation ableitet.

§ 25 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlage der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 26 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Bezahlung innert 10 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe sich nach dem Zinssatz der Gemeindesteuern für das betreffende Jahr bemisst.

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 27

- ¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr wird durch den Gemeinderat nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten

§ 29 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 17 und § 20) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

- ¹ Wer zusätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 9. September 1965 sowie die Aenderungen zu § 8 Abs 4 vom 23.8.1973, zu § 18 Abs 2 vom 13.1.1983 und zu § 26 Abs 1 und 3 vom 21.1.1975 werden aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- ¹ Liegenschaften die bereits einen Anschlussbeitrag nach Kanalisationsreglement vom 09.09.1965 geleistet haben, sind vom Erschliessungsbeitrag befreit.
- ² Für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 17) und für welche bisher kein Erschliessungsbeitrag in Rechnung gestellt worden ist, wird dieser zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes erhoben.
- ³ Für unüberbaute Grundstücke, für welche eine vorläufige Gebühr (Fr. 2.-/m²) gemäss dem Kanalisationsreglement vom 9.9.1965 geleistet worden ist, wird die Differenz (Fr. 8.-/m²) zum Erschliessungsbeitrag gemäss diesem Abwasserreglement zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reglementes erhoben.
- ⁴ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
 - a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
 - b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
 - c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
- ⁵ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes

beseitigen.

§ 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Oktober 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. A.W. Otth

sig. B. Heinzelmann

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am 28. Januar 1998.

Das Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 1998 in Kraft.

Rothenfluh, den 10. Februar 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. A.W. Otth

sig. B. Heinzelmann

Anhänge zum Abwasserreglement

Anhang 1

Erschliessungsbeiträge

Der Erschliessungsbeitrag gemäss
§ 17 des Abwasserreglementes beträgt **Fr** **10.-- pro m2**

Anhang 2

Anschlussbeiträge

Massgebend für die Berechnung des Anschlussbeitrages ist der auf den aktuellen Versicherungsindex angehobene Wert des Gebäudes.

Die Anschlussgebühr beträgt für alle Neu-,
Um- und Erweiterungsbauten **4.0%**
dieses Versicherungswertes
